



Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Fachdienste 56.4, 56.5, 56.6, 56.7
und 56.8 des Jobcenter Landkreis Göttingen
und die Stadt Göttingen, Fachbereich
Soziales

Über Intranet, Südharz per e-Mail

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur
Terminabsprache

Göttingen,
19.01.2018

Auskunft erteilt:
Herr Oberdieck

E-Mail:
Oberdieck@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2848

Fax:
0551 525-62955

Zimmer:
2511
Gothaer Platz 2

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**

Mein Zeichen:
56.1 / Datenabgleich

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

Rundschreiben Nr. 01 / 2018 – SGB II

Datenabgleich nach § 52 SGB II -

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Übersicht des Regelungsinhaltes

Das Rundschreiben 17/2016 hebe ich auf.

Das bisherige Verfahren mit den PDF-Listen wird nicht mehr durchgeführt. Inzwischen ist es technisch möglich, den Datenabgleich aus comp.ASS heraus automatisiert zu bearbeiten.

Der Personalrat des Landkreises Göttingen wurde über die Maßnahme informiert und hat daraufhin mitgeteilt, dass kein Beteiligungstatbestand vorliegt. Die Führungskräfte im Landkreis Göttingen werden jedoch hiermit ausdrücklich auf den § 4 der Dienstanweisung IUK (Verhaltens- und Leistungskontrolle) hingewiesen. Ich gehe davon aus, dass es bei der Stadt Göttingen eine vergleichbare Vereinbarung gibt.

Zur Einführung wurden bereits für alle Standorte in Stadt und Landkreis Schulungen in der Zeit vom 25.01. bis 22.02.2018 terminiert. Um die Schulungen durchführen zu können, muss das neue Verfahren zum Datenabgleich bereits vor dem 25.01.2018 aktiviert werden. Da sich das programmweit auf alle Standorte auswirkt, werden demnach auch LSB-Sachbearbeitende, die erst im Februar geschult werden, die Änderung frühzeitig bemerken.

II. Verfahren

1. Die Sammelaufgaben für die Quartale 1/2017, 2/2017 und 3/2017 werden in Kürze an unterschiedlichen Tagen automatisiert angelegt. Beim Einlesen der Meldesätze werden die

Überschneidungen (Treffer) in Sammelaufgaben zusammengefasst und dem jeweiligen Sachbearbeiter zugeordnet. Die zuerst angelegt Sammelaufgabe für das Quartal 1/2017 wird voraussichtlich den größten Umfang haben.

2. In den darauf folgenden Quartalen werden nur noch die neu hinzugekommenen Meldungen als Aufgabe erstellt, so dass der Umfang der weiteren Sammelaufgaben geringer sein wird.
3. Für die Bearbeitung des Datenabgleichs gilt als Handlungsleitfaden und Arbeitshilfe die „Anleitung Datenabgleich“; diese wird bei Bedarf angepasst und modifiziert.
4. Sofern durch den Datenabgleich Tatsachen bekannt werden, die vom Hilfebedürftigen bisher nicht angezeigt wurden, sind diese nachzuverfolgen (Näheres hierzu siehe unten). Dabei ist zur Sachverhaltsaufklärung sowohl mit dem Kunden als auch mit der jeweils angegebenen Institution (Arbeitgeber, Geldinstitut, Rententräger etc.) Kontakt aufzunehmen. Ggf. sind Nachweise anzufordern (Einkommensbescheinigungen nach § 58 SGB II etc.); auf § 57 SGB II wird besonders hingewiesen.
5. Aus den Rückmeldungen insbesondere der Arbeitgeber können sich ggf. die Rechtsfolgen des § 66 SGB I in Form der vollständigen oder teilweisen Versagung der Leistungen anschließen, wenn nach § 60 SGB I das Arbeitseinkommen nicht angegeben wurde. Die entsprechenden Maßnahmen sind von der LSB zu ergreifen
6. Die LSB informiert das Fallmanagement über bisher nicht angezeigte Arbeitsverhältnisse (sowohl sozialversicherungspflichtig als auch geringfügig), auch wenn diese zwischenzeitlich wieder beendet sind.

Grundsätze zum Datenabgleich

1. Allgemeines:

Der Datenabgleich dient der Feststellung von Leistungsmissbrauch, auch wenn dies in § 52 SGB II nicht ausdrücklich erwähnt ist. Neben den ALG II-Empfängern werden auch die Sozialgeldempfänger in den Abgleich mit einbezogen.

Dabei werden Leistungsdaten der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der zugelassenen kommunalen Träger (zKT) zu Leistungen nach dem SGB II untereinander sowie Leistungs- bzw. Einkommensdaten der „Auskunftsstellen“ abgeglichen. Die hieraus resultierenden Überschneidungsmittelungen werden an die LSB weitergeleitet.

Zuständig für die Bearbeitung der Erkenntnisse aus dem Datenabgleich ist die Stelle, welche die Leistung nach dem SGB II im Überschneidungszeitraum ausgezahlt hat.

Die einzelnen Blocknummern bilden folgende Überschneidungsarten und -stellen ab:

Block 1	Laufende Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Post AG)
Block 2	Einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Post AG)
Block 3	Laufende Rentenzahlungen der Unfallversicherung (Deutsche Post AG)
Block 4	Einmalige Rentenzahlungen der Unfallversicherung (Deutsche Post AG)
Block 5	Unfallversicherung ohne Zahlbetrag
Block 6	nicht belegt
Block 7	Laufende Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Dt. RV)
Block 8	Einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Dt. RV)
Block 9	nicht belegt
Block 10	Geringfügig Beschäftigte (DSRV)
Block 11	Versicherungspflichtig Beschäftigte (DSRV)
Block 12	Weitere Leistungen nach dem SGB II (Kreuzvergleich)
Block 13	Antwort der Kopfstelle (Fehleranzeige)
Block 14	Daten nach § 45d Abs. 1 EStG (Bundeszentralamt für Steuern)
Block 15	Leistungen der Träger der Sozialhilfe (Kreuzvergleich SGB II/XII)
Block 16	Wegfall der Förderung von Altersvorsorgevermögen (ZfA)

2. Verfahrensschritte wenn Einkommen nicht bekannt war

Wird durch die Überschneidungsmitteilung ein neuer Sachverhalt bekannt, wird bei Rentenbezug und bei Wegfall der Förderung von Altersvorsorgevermögen kein Grund für weitere Ermittlungen gegeben sein, da die Überschneidungsmitteilung mit Leistungshöhe und Bezugszeitraum bzw. Höhe des Vermögens und Zeitpunkt der Anrechenbarkeit alle relevanten Informationen enthält.

Bei den übrigen Arten der Überschneidungsmitteilungen wird der Sachverhalt in der Regel näher zu ermitteln sein, da bei Beschäftigungsverhältnissen sowie bei Sozialleistungsbezug die Höhe der gezahlten Entgelte bzw. Leistungen nach heutigem Stand nicht mitgeteilt wird.

Überschneidungsmitteilungen des Bundeszentralamts für Steuern und inländische Kapitalerträge beziehen sich auf das Vorvorjahr (Kalenderjahr). Sie enthalten somit noch keinen konkreten Nachweis tatsächlicher Kapitalerträge im Abgleichszeitraum. Es ist zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe auch im Abgleichszeitraum Kapitalerträge erzielt wurden.

Wenn aus der Höhe der mitgeteilten Kapitalerträge auf Vermögen geschlossen werden kann, ist die Höhe des im Abgleichszeitraum sowie des aktuell vorhandenen Vermögens zu ermitteln.

2.1 Aufrechnung

Bei Erstattungsentscheidungen sind die Aufrechnungsmöglichkeiten des § 43 SGB II zu prüfen und zu nutzen.

2.2 Ordnungswidrigkeit / Straftat

Bei nicht angegebenen Einkommen ist ein Owi-Verfahren einzuleiten entsprechend Rundschreiben 15/2017. Für Fragen hierzu steht die Fachaufsicht zur Verfügung.

2.3. Auskunftspflicht von Arbeitgebern

Die Vorschrift des § 57 SGB II berücksichtigt, dass bei Beendigung einer Beschäftigung üblicherweise eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III ausgestellt wird, welche auch die für Leistungen nach dem SGB II erforderliche Angaben enthält. Es empfiehlt sich, eine Kopie der Arbeitsbescheinigung vom Leistungsempfänger zur Akte zu nehmen.

Der Vordruck Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III (Anlage 2) dient in erster Linie der Bescheinigung von Zeiträumen vor der Antragstellung von SGB II - Leistungen. Die Arbeitsbescheinigung kann auch zur Feststellung von vorrangigen Arbeitslosengeldansprüchen dienen, wenn eine neben dem Bezug von Alg II ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung endet.

Bsp: Ein Arbeitnehmer bezieht „aufstockende“ SGB II-Leistungen neben der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei Beendigung der Beschäftigung ist anhand der Eintragungen in der Arbeitsbescheinigung zu prüfen, ob nunmehr auch Leistungen nach dem SGB III zustehen oder sonstige Ansprüche (z.B. gegen den Arbeitgeber) geltend zu machen sind.

Wenn der Hilfebedürftige die Bescheinigung nicht vorlegen oder beschaffen kann, ist eine Bescheinigung aufgrund § 57 SGB II anzufordern. Dies kann direkt beim Arbeitgeber geschehen. Bei Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers kann nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 57 S. 1 SGB II der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Oberdieck', written in a cursive style.

Oberdieck